

BAUVORHABEN: 1090 Wien, Lazarettgasse 5

BAUSTELLENORDNUNG

1. Jedes ausführende Unternehmen – auch Sub-Unternehmen – gibt dem Baustellenkoordinator zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich, die maßgebende **Ansprechperson** auf der Baustelle (inklusive Telefon-, Fax-nummer, E-Mail) schriftlich bekannt.
2. Die Ansprechperson ist verpflichtet, alle erstmalig auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Sub-Unternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu **unterweisen**.
3. Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet, an den regelmäßigen **Baubesprechungen** und den damit verbundenen **Baustellenbegehungen** teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen.
4. Sollten die Inhalte der SIGE – Dokumente von einem Arbeitnehmer nicht eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung anderer Arbeitnehmer vorliegen, so sind unverzüglich die ÖBA und der Baustellenkoordinator telefonisch zu verständigen.
5. Sollte der Arbeitnehmer trotz Aufforderung des Bauherrn oder seiner berechtigten Vertreter die in den SIGE-Dokumenten geforderten Maßnahmen nicht einhalten, so sind diese ohne Fristsetzung berechtigt, die für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen durch eine Drittfirma durchführen zu lassen.
6. Der vom Auftragnehmer genannte Ansprechpartner ist verantwortlich für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators an die anderen, an der Baustelle, sowie im Unternehmen des Auftragnehmers, beschäftigten Personen.
7. Jedes ausführende Unternehmen, das **Sub-Unternehmen** einzusetzen beabsichtigt, gibt dieses Sub-Unternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet sein Sub-Unternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung.
8. Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass **Materiallagerungen** ausschließlich in den, im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten, Lagerbereichen erfolgen.
9. Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden **Abfalls**, so dass die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall haben ausschließlich in dem zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen.
10. Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende **Beleuchtung** seines Arbeitsplatzes.

11. Grundsätzlich dürfen bestehende **Absturzsicherungen** nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeits-technischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden, absturzgefährdeten, Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung der Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird.
12. Werden an einer **Absturzsicherung** oder einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung **Mängel** festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für die Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden.
13. Einrichtungen, die zum **Fernhalten von Unbefugten** dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich dieselben (oder eine gleichwertige) Einrichtungen anzubringen.
14. Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen, bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Errichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvermerke ist dem Baustellenkoordinator zu übergeben.
15. Werden **Einrichtungen** von einem Unternehmen **mitbenutzt**, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden.
16. Sind im Zuge des Bauablaufes **Änderungen gegenüber der Festlegung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes** oder der Unterlagen für spätere Arbeiten erforderlich, bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
17. Sind im Zuge der Ausführung der Arbeiten **gefährliche Arbeitsstoffe** (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährdend) eingesetzt, die zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn, bzw. Projektleiter nicht genannt worden waren, so sind diese Arbeitsstoffe umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator unter Bekanntgabe der R-S-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen.
18. Die erforderliche **persönliche Schutzausrüstung** ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereitzustellen, wenn die Gefahr von den Arbeiten eines anderen Unternehmens herrührt.
19. Im Falle eines **Unfalls** leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall Ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallsstelle. Bei schwereren Unfällen sind zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen.

20. **Allgemeine Hinweise:** Die bezeichnete Ansprechperson verpflichtet sich, mit Übernahme der Baustellenordnung, für ihre eigene Firma und für eventuelle Sub-Unternehmen ausschließlich Mitarbeiter mit einer ordnungsgemäßen Arbeitsgenehmigung zu beschäftigen. Sub-Unternehmer sind stichprobenartig, nachvollziehbar zu überprüfen. Außerdem verpflichten sich sämtliche konzessionierte Unternehmen ihre Mitarbeiter nach den Letztständen der Arbeitnehmer-Schutzverordnung, mit ordnungsgemäßer Arbeitskleidung (PSA) auszurüsten.
21. **Besuche von Werkfremden** (gilt auch für Bauherrn): Diese dürfen nur in Begleitung eines Befugten und mit ordnungsgemäßer Ausrüstung (Schuhe und Helm mit richtiger Farbe) durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandeln sind die Betroffenen umgehendst von der Baustelle zu weisen.
22. Die Inhalte des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes** und der Unterlagen für spätere Arbeiten sind umzusetzen.
23. Der Auftragnehmer bestätigt durch firmenmäßige Fertigung die Kenntnis des SIGE-Plans und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen.
24. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die **Bauarbeiterschutzverordnung**, Kenn-V und die Dok-V einzuhalten.
25. Jeglicher Mehraufwand, z.B. erhöhter Koordinations- oder Kontrollaufwand, der auf die Nichteinhaltung von für die Baustelle relevanten Bestimmungen zurückzuführen ist, geht zu Lasten des Auftragnehmers.
26. An der Baustelle wird eine Anwesenheitsliste geführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur tagesaktuellen Eintragung folgender Mitarbeiter seines Unternehmens an der Baustelle: Ansprechpartner, Aufsichtsperson, Stellvertreter der Aufsichtsperson, Beschäftigte, Subunternehmer

Zur Kenntnis genommen mit firmenmäßiger Fertigung:
